

nie geregelten Fällen. Bei den Tweets handelt es sich vielmehr um von der Meinungsfreiheit der Antragstellerin umfasste Meinungsäußerungen zu den in Bezug genommenen Artikeln in der B.Z., die als parteiische Standpunkte zu Politik von der Richtlinie selbst ausdrücklich ausgenommen sind. Es bedarf daher im vorliegenden Fall auch keiner Prüfung, ob die Richtlinie wirksam in den Vertrag der Parteien einbezogen wurde und einer Inhaltskontrolle nach § 307 BGB standhalten würde. Anhaltspunkte dafür, dass die Tweets gegen andere Richtlinien der Antragsgegnerin, die zudem der Inhaltskontrolle des § 307 BGB standhalten müssten, verstoßen liegen nicht vor.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.